



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2013 (01.07)
(OR. en)**

11507/13

**FISC 138
ECOFIN 636
CO EUR-PREP 31**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist vom Europäischen Rat aufgefordert worden, zu verschiedenen Steuerfragen, die insbesondere in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März und Juni 2012 sowie vom 22. Mai 2013 aufgeworfen wurden, Bericht zu erstatten.
2. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen, der von der Hochrangigen Ratsgruppe "Steuerfragen" erstellt und vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni 2013 gebilligt worden ist.
3. Er wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung um 27./28. Juni vorgelegt.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2.März 2012 zum Thema Wachstum¹, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29.Juni 2012 und in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer bzw. zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung² genannt werden. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie z.B. Energiebesteuerung, gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer, Finanztransaktionssteuer, Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie und Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. Die Prioritäten, die der irische Vorsitz in seinem Programm festgelegt hat, machen deutlich, dass der Rat sich in den vergangenen Monaten weiterhin auf konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung konzentriert hat. Aufgrund der Finanzkrise und in Zeiten knapper Haushaltsmittel hat es für die Mitgliedstaaten nach wie vor hohe Priorität, die Qualität der Steuereinnahmen sicherzustellen.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nimmt zudem Kenntnis von der Tagung des Europäischen Rates vom 22. Mai und von den Schlussfolgerungen über diese Tagung, in denen die wichtigsten Dossiers genannt wurden, bei denen Fortschritte erzielt wurden oder bis Ende 2013 noch erzielt werden müssen.
4. Während des irischen Vorsitzes sind bei einer Reihe von Dossiers beträchtliche Fortschritte erzielt und ist eine erhebliche Zahl von Dossiers angenommen worden. Bei anderen sind noch weitere Arbeiten erforderlich, bevor ein Beschluss oder eine Annahme durch den Rat möglich sein wird. Die vorgenannten Erwägungen sind bei den Beratungen über die im Folgenden aufgeführten Dossiers in den vergangenen sechs Monaten berücksichtigt worden.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

² Dokumente 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

Einigung unter irischem Vorsitz:

- Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer
- Einigung mit dem Europäischen Parlament über einen Vorschlag für das Programm Fiscalis 2020 vorbehaltlich der abschließenden Überarbeitung der den MFR betreffenden Bestimmung
- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission betreffend die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung und zu den zugehörigen Empfehlungen betreffend verantwortliches Handeln im Steuerbereich bzw. betreffend aggressive Steuerplanung
- Annahme eines Mandats für Verhandlungen mit Drittländern
- [Politische Einigung³ über das Paket zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, das den Vorschlag betreffend einen Schnellreaktionsmechanismus zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und einen Vorschlag betreffend ein Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) umfasst]
- [Politische Einigung über die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung].

³ Der Begriff "politische Einigung" bezeichnet einen Beschluss über die Festlegung eines endgültigen Standpunkts zu einem Text vorbehaltlich der Überarbeitung dieses Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.

Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Mehrwertsteuer: Schnellreaktionsmechanismus

1. Die Kommission hat am 31. Juli 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus (SRM) vorgelegt. Die Arbeit an dem Vorschlag hat unter zyprischem Vorsitz begonnen und ist im Rahmen eines vom irischen Vorsitz vorgeschlagenen umfassenden Pakets zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs vorrangig fortgesetzt worden.
2. Zweck des SRM-Vorschlags ist es, in dringenden Fällen das Verfahren zu beschleunigen, wonach die Mitgliedstaaten in sehr spezifischen Situationen im Rahmen der Mehrwertsteuer-Richtlinie eine Sondermaßnahme anwenden können, wenn es gilt, unvermittelt auftretende schwerwiegende Fälle von Steuerbetrug zu bekämpfen, noch bevor sie sich erheblich auf die nationalen Haushalte auswirken können.
3. Der SRM-Vorschlag und der Vorschlag betreffend das Reverse-Charge-Verfahren für die Betrugsbekämpfung in bekannten Risikobereichen (z.B. Mobiltelefone, Tablet-PCs) sind die Grundpfeiler des MwSt-Betrugsbekämpfungspakets des irischen Vorsitzes. Das Paket umfasst weitere wichtige Komponenten, die vor allem auf eine Stärkung der Betrugssicherheit des MwSt-Systems und den Austausch bewährter Verwaltungsverfahren zwischen den nationalen Steuerbehörden abzielen. Die Verwirklichung eines betrugssicheren MwSt-Systems ist das längerfristige (Fünf-Jahres-) Kernziel im Rahmen des Pakets, wodurch die Notwendigkeit von Sonderregelungen im Rahmen des SRM bzw. des Reverse-Charge-Verfahrens entfallen würde.
4. Zwar unterstützte die Mehrheit der Mitgliedstaaten den SRM-Vorschlag der Kommission, aber einige Mitgliedstaaten meldeten entschiedene Bedenken dagegen an, dass der Kommission im Rahmen des SRM Durchführungsbefugnisse übertragen würden, um Sonderregelungen für die Betrugsbekämpfung im Wege von Durchführungsrechtsakten der Kommission/Modalitäten der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) zu genehmigen, wohingegen sie es eindeutig vorziehen würden, dass diese Befugnisse im Rahmen von Modalitäten der einstimmigen Beschlussfassung weiterhin vom Rat ausgeübt werden.

5. Über das MwSt-Betrugsbekämpfungspaket, einschließlich des SRM, hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 5. März 2013 und bei seinem informellen Treffen vom 13./14. April 2013 in Dublin beraten; auch wenn keine Einigung erzielt werden konnte, wurde aus den Beratungen dennoch ersichtlich, dass die Mitgliedstaaten die Dringlichkeit einer wirksamen und frühzeitigen Reaktion auf die Gefahren des Mehrwertsteuerbetrugs erkannt haben. Die größte Sorge einiger Mitgliedstaaten war nach wie vor die mögliche Verwässerung des Grundsatzes der Einstimmigkeit im Rahmen des SRM-Vorschlags, wobei die Frage des Reverse-Charge-Verfahrens und der Integrität des MwSt-Systems ebenfalls zur Sprache kam. Der Vorsitz beschrieb die Aussprache zusammenfassend als ein Abwägen zwischen *"Pragmatismus und Prinzipien"* und erklärte, dass er weitere Beratungen auf Gruppenebene führen wolle, um bis Juni 2013 zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.
6. In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 2. Mai 2013 hat das Vereinigte Königreich einen alternativen Ansatz zum SRM vorgeschlagen, mit dem auf die Bedenken bezüglich der möglichen Verwässerung des Grundsatzes der Einstimmigkeit im Rahmen des ursprünglichen Vorschlags eingegangen werden soll. Auf ein Ersuchen des Vorsitzes hin hat das Vereinigte Königreich einen Entwurf eines Rechtstexts mit seinem Ansatz vorgelegt, über den der AStV daraufhin auf seiner Tagung vom 7. Mai 2013 beraten hat. Die positive Reaktion auf Ebene des AStV lässt darauf schließen, dass sich nunmehr eine realistische Grundlage für eine Einigung abzeichnen könnte.
7. Auch der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 22. Mai 2013 auf die Notwendigkeit dringlicher Steuerbetrugsbekämpfungsmaßnahmen hingewiesen und sich auf Schlussfolgerungen zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, darunter auch die folgende Schlussfolgerung bezüglich des SRM-Vorschlags und des Vorschlags betreffend das Reverse-Charge-Verfahren, geeinigt:

"10. d) der Europäische Rat erwartet, dass der Rat zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs bis spätestens Ende Juni 2013 die Richtlinie über den Schnellreaktionsmechanismus und die Richtlinie über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) verabschiedet;"

8. Nachdem ein Kompromisstext des Vorsitzes, der sich in erster Linie auf den alternativen Ansatz des Vereinigten Königreichs stützt, in der Sitzung der Ratsgruppe vom 27. Mai 2013 sehr positiv aufgenommen worden ist, hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 21. Juni 2013 eine politische Einigung über den SRM, ja sogar das gesamte MwSt-Betrugsbekämpfungspaket erzielt.

Mehrwertsteuer: Fakultative und zeitweilige Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Erbringung bestimmter betrugsanfälliger Lieferungen und Leistungen

9. Die Beratungen über den Vorschlag betreffend das Reverse-Charge-Verfahren haben unter zyprischem Vorsitz begonnen und sind unter irischem Vorsitz mit Vorrang fortgesetzt worden. Das Reverse-Charge-Verfahren ergänzt den Kompromisstext des Vorsitzes über den Schnellreaktionsmechanismus (SRM) und bildet die zweite zentrale Komponente des Betrugsbekämpfungspakets des Vorsitzes. Nachdem sich dieses Verfahren bei bekannten Betrugsarten – insbesondere Karussellbetrug – bewährt hat, sah der Vorschlag betreffend das Reverse-Charge-Verfahren eine Erweiterung des Geltungsbereichs der im Rahmen der MwSt-Richtlinie zur Verfügung stehenden Modalitäten zu diesem Verfahren vor, damit sichergestellt werden kann, dass es angesichts des Auftretens signifikanter Betrugsfälle in neuen Bereichen anwendbar bleibt.
10. Um dies zu erreichen, hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens auch auf den Handel in den Bereichen auszudehnen, für die bereits Sonderregelungen beantragt worden sind, wie beispielsweise Mobiltelefone, integrierte Schaltkreise, Spielkonsolen, Tablet-PCs und Laptops, Telekommunikationsdienste, Gas und Elektrizität sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der Vorsitz hat ferner vorgeschlagen, Umsätze mit Metallen einzubeziehen, da Eurofisc (das Netzwerk der Kommission zur Frühwarnung bei der Betrugsbekämpfung) unlängst signifikante Betrugsfälle in diesem Bereich aufgedeckt hat, was von einigen Mitgliedstaaten bestätigt worden ist und bereits zu zwei Anträgen auf Sonderregelungen geführt hat.

11. Auf der Tagung des AStV vom 7. Mai 2013 haben die Mitgliedstaaten, die zuvor das Reverse-Charge-Verfahren wegen des breiten Geltungsbereichs des Vorschlags und der potenziellen Auswirkungen auf die Integrität des normalen MwSt-Systems abgelehnt hatten, unter der Voraussetzung, dass bestimmten zentralen Anliegen Rechnung getragen wird, Kompromissbereitschaft bekundet. In Anbetracht dessen hat der Vorsitz eine Überarbeitung des Vorschlags betreffend das Reverse-Charge-Verfahren - aufbauend auf bestimmten Sicherheiten in Form von Bewertungskriterien, Kontrollmaßnahmen und Mitteilungspflichten gegenüber dem Mehrwertsteuerausschuss bezüglich der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens und der betrügerischen Aktivität, die bekämpft werden soll - vorgenommen.
12. Der Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Sitzung der Ratsgruppe vom 27. Mai 2013 positiv aufgenommen worden; ein weiterer Kompromisstext mit einigen Anpassungen des Geltungsbereichs wurde verteilt, damit auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni 2013 politische Einigung erzielt werden kann.
13. Ähnlich wie beim SRM hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 22. Mai 2013 die wichtige Rolle des Reverse-Charge-Verfahrens bei der MwSt-Betrugsbekämpfung anerkannt, indem er die Erwartung äußerte, dass das Verfahren zusammen mit dem SRM bis spätestens Ende Juni 2013 verabschiedet wird, wie dies aus der Schlussfolgerung unter Nummer 10 Buchstabe d hervorgeht:

"10. d) der Europäische Rat erwartet, dass der Rat zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs bis spätestens Ende Juni 2013 die Richtlinie über den Schnellreaktionsmechanismus und die Richtlinie über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) verabschiedet;"

Aktionsplan der Kommission betreffend die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung und Empfehlungen betreffend aggressive Steuerplanung bzw. betreffend verantwortungsvolles Handeln in Drittländern im Steuerbereich

14. Der irische Vorsitz hat sich dafür eingesetzt, die Beratungen über konkrete Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie aggressive Steuerplanung zu erleichtern. Hauptschwerpunkt dieser Beratungen waren der Aktionsplan der Kommission und die beiden zugehörigen Empfehlungen ("Kommissionspaket"), die im Dezember 2012 veröffentlicht wurden.
15. Über das Kommissionspaket ist erstmals in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 27. Februar 2013 beraten worden, nach der der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates verteilt hat, über den in der nächsten Sitzung am 10. April 2013 beraten werden sollte. In dieser Sitzung ist der Entwurf in der Tat ausführlich erörtert worden, und es ist ersichtlich geworden, dass sich unter den Mitgliedstaaten ein weitreichendes Einvernehmen abzeichnet.
16. Bei dem informellen Treffen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) in Dublin Castle ist eingehender über die Frage beraten worden und es ist erneut ein starker Wunsch nach Konsens deutlich geworden, auch wenn es angesichts des informellen Charakters des Ratstreffens nicht möglich war, förmlich über die Schlussfolgerungen des Rates zu beraten und eine Einigung darüber zu erzielen.
17. Als Folgemaßnahme zu den Beratungen bei dem informellen Treffen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) haben Minister Noonan und Kommissionsmitglied Šemeta ein gemeinsames Schreiben an die Amtskollegen des Ressorts Wirtschaft und Finanzen gerichtet. In dem Schreiben sind sieben Schlüsselbereiche aufgezeigt worden, über die noch keine Einigung auf EU-Ebene erzielt worden ist, und ist eine frühzeitige Einigung über diesen Bereich angemahnt worden, um so die Entschlossenheit der EU, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, unter Beweis zu stellen.
18. Alle Mitgliedstaaten waren auf Fortschritte bei dieser Initiative bedacht; um die beträchtliche Dynamik aufrechtzuerhalten, die sich im Zusammenhang mit der Initiative sowie mit anderen Steuerfragen entwickelt hatte, hat der Vorsitz beschlossen, eine weitere Sitzung der Hochrangigen Gruppe abzuhalten. Diese Sitzung hat am 2. Mai 2013 stattgefunden; auch wenn dabei keine förmliche Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie aggressive Steuerplanung erzielt wurde, ist doch deutlich geworden, dass Fortschritte zu verzeichnen waren.

19. Der Rat hat daraufhin auf seiner Tagung vom 14. Mai 2013 umfassende Schlussfolgerungen des Rates förmlich angenommen.
20. In den vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates wird anerkannt, dass die Anstrengungen auf nationaler, auf EU- und auf globaler Ebene zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wie auch von aggressiver Steuerplanung in geeigneter Weise miteinander kombiniert werden müssen.
21. Eine enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene ist von wesentlicher Bedeutung und zu diesem Zweck sollte die Koordinierung mit der OECD in Bezug auf das Projekt zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen, die durch die Hochrangige Gruppe erfolgt, verbessert werden⁴.
22. Der automatische Austausch von Informationen zwischen den Steuerbehörden ist von entscheidender Bedeutung und die Pilotfazilität für den multilateralen Informationsaustausch, für die das mit den Vereinigten Staaten vereinbarte Modell als Grundlage dient und die von fünf Mitgliedstaaten vereinbart wurde und im weiteren Verlauf bislang die Unterstützung von weiteren zwölf Mitgliedstaaten erhalten hat, könnte die Basis für die Erstellung eines neuen einheitlichen globalen Standards bilden. Der Rat hat auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 verwiesen:

"10 (a) Vorrang erhält die Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs auf EU-Ebene und auf globaler Ebene. Auf der Ebene der EU will die Kommission im Juni Änderungen an der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorschlagen, damit der automatische Informationsaustausch eine ganze Bandbreite von Einkünften erfasst. Auf internationaler Ebene wird die EU – aufbauend auf der derzeitigen Arbeit in der EU und der unlängst durch die Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten entstandenen Dynamik – eine zentrale Rolle bei der Förderung des automatischen Informationsaustauschs als neuem internationalem Standard unter Berücksichtigung der geltenden EU-Regelungen spielen. Der Europäische Rat begrüßt die Anstrengungen zur Erarbeitung eines globalen Standards, die derzeit im Rahmen der G8, der G20 und der OECD unternommen werden;"

⁴ Der Generaldirektor des Zentrums für Steuerpolitik und Verwaltung (Centre for Tax Policy and Administration (CTPA)) der OECD wurde vom Vorsitz ersucht, am Rande der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 13. März 2013 Ausführungen zum Thema Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen zu machen. Dies war das erste Ersuchen dieser Art, das an das CTPA gerichtet wurde.

23. In den Schlussfolgerungen des Rates wird auf die Arbeit zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung hingewiesen, die bereits auf nationaler und auf EU-Ebene geleistet wurde, und unterstrichen, welche große Bedeutung einer Ausweitung dieser Arbeit für die Bekämpfung der doppelten Nichtbesteuerung zukommt.
24. Die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" und ihrer Untergruppe, die sich derzeit mit Steuerarbitrage befasst, ist zur Kenntnis genommen worden.
25. Die künftigen Vorsitze sind ersucht worden, die Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen, um feststellen zu können, welche Mittel zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung auf nationaler, auf EU- und auf globaler Ebene am geeignetsten sind.

Der Rat hat die Schlussfolgerungen auf seiner Tagung im Mai 2013 angenommen (Dok. 9549/13 FISC 94 ECOFIN 353).

Besteuerung von Zinserträgen

26. Der irische Vorsitz hat Beratungen in der Hochrangigen Gruppe und im Rat mit dem Ziel geführt, Einvernehmen über zwei miteinander verknüpfte Dossiers zu erzielen, die nach Ansicht des Vorsitzes einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung leisten würden:
- a) Vorschlag von 2008 zur Änderung der Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen;
 - b) Entwurf des Mandats für die Verhandlungen mit fünf Drittländern (Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino) über gleichwertige Maßnahmen bezüglich Zinserträgen.

Die Richtlinie ist verknüpft mit den Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit der Schweiz und den anderen Drittländern, die eine Quellensteuer auf Zinserträge aus diesen Ländern vorsehen.

27. Die Kommission hat 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie vorgelegt, um deren Effizienz zu erhöhen und bedeutende Schlupflöcher, die dem Steuerbetrug und der Steuerhinterziehung Vorschub leisten könnten, zu schließen.
28. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Mai 2013 haben Österreich und Luxemburg jedoch ausgeführt, dass vor einer förmlichen Annahme der Richtlinie Bedenken bezüglich gleicher Ausgangsbedingungen ausgeräumt werden sollten. Der Rat hat auf die folgenden Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 verwiesen:

"10 (b) nach der Einigung vom 14. Mai 2013 über das Mandat zur Verbesserung der Übereinkünfte der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino werden die Verhandlungen so bald wie möglich beginnen, damit gewährleistet wird, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.

Angesichts dessen und in Anbetracht des Konsenses über den Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen fordert der Europäische Rat, dass die Richtlinie vor Ende des Jahres angenommen wird;"

29. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz und den anderen Drittländern vorgelegt, um die Abkommen der EU mit diesen Ländern zu verbessern und zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
30. Außerdem hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. März 2012 dringend Fortschritte hinsichtlich des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie angemahnt und in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 bzw. vom 14./15. März 2013 dazu aufgerufen, rasch Einigung über die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen zu erzielen.
31. Der irische Vorsitz hat Gespräche mit der Kommission und im bilateralen Rahmen mit einigen Mitgliedstaaten geführt, um zu eruieren, ob Fortschritte insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und des Aktionsplans der Europäischen Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung möglich sind. Die überarbeitete Richtlinie und das Verhandlungsmandat wurden im Rahmen der allgemeinen Beratungen über Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung auf dem informellen Treffen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im April 2013 behandelt.
32. Luxemburg hat am 10. April 2013 angekündigt, dass es am 1. Januar 2015 den automatischen Informationsaustausch gemäß dem Anwendungsbereich der geltenden Richtlinie 2003/48/EG einführen wird. Ein Mitgliedstaat wird den Übergangszeitraum weiterhin gemäß den Modalitäten der geltenden Richtlinie anwenden.
33. Gemäß dem Mandat des Europäischen Rates hat die Hochrangige Gruppe über die Vorgehensweise in Bezug auf die genannten Verhandlungsrichtlinien beraten.

34. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf Ebene der G20, die vereinbart haben, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden. Dies ist ein bedeutender Fortschritt in einem Bereich, in dem einige Jahre lang Stillstand herrschte. Dadurch wird den EU- und den internationalen Vorstößen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung ein bedeutender Impuls verliehen. Österreich und Luxemburg haben ihre Ansicht zu den gleichwertigen Maßnahmen dargelegt. Der Rat hat auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 verwiesen:

"10 (b) nach der Einigung vom 14. Mai 2013 über das Mandat zur Verbesserung der Übereinkünfte der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino werden die Verhandlungen so bald wie möglich beginnen, damit gewährleistet wird, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind. Angesichts dessen und in Anbetracht des Konsenses über den Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen fordert der Europäische Rat, dass die Richtlinie vor Ende des Jahres angenommen wird;"

Die Kommission hat am 6. Juni 2013 der Hochrangigen Gruppe aktuelle Informationen über die Schritte vorgelegt, die seither in diesen Verhandlungen eingeleitet worden sind.

Sonstige Steuerdossiers

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

35. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer in der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt.
36. In seinem Bericht an den Europäischen Rat vom Dezember 2012 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) deutlich gemacht, dass einige Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Leitlinien sehen, damit die Arbeit an dem GKKB-Dossier auf technischer Ebene fortgeführt werden kann.
37. Der irische Vorsitz hat am 15. Januar 2013 seine erste Sitzung zu dem Vorschlag abgehalten. Der irische Vorsitz hat angekündigt, dass er im Hinblick auf die Erarbeitung von Leitlinien beabsichtigt, eine Reihe von bilateralen Sitzungen mit allen Mitgliedstaaten zu veranstalten, um deren Ansichten zu spezifischen Fragen zu erfahren. Im Vorfeld ist ein Diskussionspapier verteilt worden, um die Beratungen zu erleichtern.
38. Der Vorsitz hat Anfang Februar 2013 mit allen Mitgliedstaaten und Kroatien bilaterale Treffen abgehalten, bei denen die Mitgliedstaaten ihre Ansichten dazu dargelegt haben, wie sich am besten Fortschritte bei dem Vorschlag erzielen lassen, damit der Vorsitz eine Vorgehensweise hinsichtlich der technischen Arbeiten an diesem Dossier vorschlagen kann.

39. Der Vorsitz hat einen Synthesebericht (Dok. 7830/13 FISC 60) über das Ergebnis der bilateralen Treffen ausgearbeitet, der die Grundlage für eine Orientierungsaussprache in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 13. März 2013 gebildet hat. In dem Synthesebericht wird Folgendes festgestellt:

i. Eine überwiegende Mehrheit von Delegationen hat zum Ausdruck gebracht, dass sie es eindeutig vorzögen, wenn die technischen Beratungen schrittweise durchgeführt und zunächst generell mit der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage verknüpfte Fragen in den Mittelpunkt gestellt würden. Die technische Arbeit betreffend die mit der Konsolidierung zusammenhängenden Aspekte könnte - soweit angebracht - zu gegebener Zeit in Aussicht genommen werden. Nur sehr wenige Delegationen haben einen anderen Arbeitsansatz befürwortet."

40. Die Hochrangige Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 13. März 2013 den Synthesebericht des Vorsitzes mit überwiegender Mehrheit gebilligt und Folgendes vereinbart:

- a) Bei der Arbeit an dem Vorschlag sollte schrittweise vorgegangen werden;
- b) zunächst sollten die Aspekte im Zusammenhang mit der Steuerbemessungsgrundlage im Mittelpunkt stehen;
- c) die Frage der Konsolidierung sollte in einem zweiten Schritt behandelt werden, wenn die Arbeit bezüglich der Bemessungsgrundlage hinreichend fortgeschritten ist;
- d) der Vorschlag ist noch nicht reif für politische Beratungen;
- e) die Gruppe hat den Vorsitz ersucht, auf dieser Grundlage mit der Ausarbeitung eines Kompromisstextes zu beginnen.

41. Der Vorsitz hat am 27. März 2013 einen "Fahrplan" verteilt, der dem vorliegenden Bericht beigelegt ist und in dem im Einklang mit den Beratungen der Hochrangigen Gruppe die nächsten Schritte für die Beratungen über den Vorschlag dargelegt sind, und hat Folgendes bestätigt:

b. "Wie in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe ausgeführt, hat der Vorsitz die Absicht, einen Kompromisstext zu dem Arbeitsschritt b – Grundkomponenten der Steuerbemessungsgrundlage auszuarbeiten, welcher die Kapitel II bis VII umfassen wird. Zudem wird der Vorsitz als Reaktion auf das starke Interesse der Mitgliedstaaten auch den Arbeitsschritt c - Bekämpfung der Steuerumgehung (Kapitel XIV), insbesondere die allgemeine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung, prüfen. Ziel des Vorsitzes wird es sein, auf der zuvor in diesen Bereichen geleisteten Arbeit aufzubauen."

42. Der Vorsitz hat am 2. Mai 2013 den Entwurf eines Kompromisstextes (Dok. 9180/13) über die Kapitel II bis VII und Artikel 80 des Vorschlags verteilt und die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2013 mit der Prüfung dieses Kompromisstextes begonnen. Die technischen Beratungen über diesen Kompromisstext sollten gemäß dem von der Hochrangigen Gruppe vereinbarten Fahrplan fortgesetzt werden.

Änderung der Richtlinie über Energiebesteuerung

43. Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (im Folgenden "Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die Energiebesteuerungsrichtlinie stärker mit den Zielen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel in Einklang gebracht werden, wie der Europäische Rat dies im März 2008 gefordert hatte. Auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2012 hat der Europäische Rat gefordert, dass die Arbeit und die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Energiebesteuerung vorangebracht werden.

44. Die Ratsgruppe "Steuerfragen" hat den Vorschlag unter ungarischem, polnischem, dänischem, zyprischem und irischem Vorsitz bei mehreren aufeinanderfolgenden Gelegenheiten erörtert.
45. Der irische Vorsitz hat zwei Plenarsitzungen der Gruppe "Steuerfragen" zu diesem Dossier geleitet. Er hat am 23. Januar 2013 mit den Beratungen über ein Dokument des Vorsitzes begonnen, in dem die dem Ansatz des irischen Vorsitzes zugrunde liegende Logik dargelegt wurde und den Mitgliedstaaten Fragen gestellt wurden. Ferner wurden darin Mindestsätze vorgeschlagen, die auf der dargelegten Logik beruhen. Unter Berücksichtigung des vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 gebilligten Sachstandsberichts konzentrierte sich der Vorsitz speziell auf Mindestsätze und auf die Ausnahmen nach den Artikeln 15 und 17. Der Vorsitz schlug vor, die Sätze bis 2027 (anschließende Überarbeitung: bis 2024) schrittweise anzuheben.
46. Aufbauend auf dem Ansatz des zyprischen Vorsitzes hat der Vorsitz neue Mindeststeuerbeträge vorgelegt, die sich auf die auf dem Kommissionsvorschlag beruhenden Mindestgesamtsteuerbeträge stützen, aber eine CO₂-abhängige Komponente in Höhe von 12 EUR aufweisen, und nahm eine weitere Anpassung der CO₂-abhängigen Komponente für Heizstoffe, die für betriebliche Zwecke verwendet werden, vor. Der Vorsitz schlug für die Beratungen einen Satz von 9 EUR/tCO₂ als Satz der CO₂-abhängigen Komponente zur Berechnung der Mindeststeuerbeträge für diese Heizstoffe vor, um damit den Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten in Bezug auf Kostensteigerungen für Betriebe Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Kraftstoffe bestand der Ansatz des Vorsitzes darin, reale und projizierte Inflationsraten auf diese Brennstoffe (ab 2010 bei den Brennstoffen der Gruppe 1 und ab 2004 bei den Brennstoffen der Gruppe 2) anzuwenden.
- Obwohl dies vom Vorsitz nicht zur Sprache gebracht wurde, verwies ein Mitgliedstaat auf seine Bedenken hinsichtlich der Struktur der Besteuerung.
47. Bei den Mindestsätzen sind weitere Fortschritte nötig, um die noch bestehenden Bedenken der Mitgliedstaaten, zum Beispiel in Bezug auf die Sätze für Flüssiggas, Erdgas, Kohle und Kerosin, die als Heizstoffe für betriebliche Zwecke verwendet werden, wie auch die Sätze für Erdgas und andere als Kraftstoff verwendete Energieerzeugnisse, auszuräumen.

48. Was Artikel 15 anbelangt, so hat der Vorsitz zwei Kompromisstexte vorgelegt. Im zweiten Vorschlag wird den von mehreren Mitgliedstaaten in der Sitzung vom 12. März 2013 vorgebrachten Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Kraft-Wärme-Kopplung, Rechnung getragen. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats hat der Vorsitz ferner einen Absatz aufgenommen, der sich mit der Fernwärmeversorgung für Haushalte befasst. Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 3 hat der Vorsitz vorgeschlagen, die derzeit zulässige Ausnahmeregelung für Energieerzeugnisse, die in Landwirtschaft, Gartenbau und Fischzucht sowie in der Forstwirtschaft eingesetzt werden, auslaufen zu lassen.

Einige Mitgliedstaaten sind nach wie vor dagegen, die derzeitige Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 3 auslaufen zu lassen, während eine Reihe von Mitgliedstaaten für deren Aufhebung eintritt.

49. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 21. Juni 2013 einen unter irischem Vorsitz ausgearbeiteten Vermerk über den Sachstand, in dem die künftigen Arbeitsbereiche dargelegt sind, gebilligt.

Das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem

50. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Finanzsektor angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für die Vermeidung von Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind. Eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten ließ sich nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreichen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat sich dafür ausgesprochen, die Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu prüfen. Die Annahme eines Beschlusses über die förmliche Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit erfolgte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Januar 2013. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer wurde am 14. Februar 2013 veröffentlicht. Der irische Vorsitz hat drei Sitzungen der Gruppe über die Finanztransaktionssteuer geleitet.

51. Ziel des irischen Vorsitzes war es, bei der Arbeitsmethode für dieses Dossier für Transparenz und Einbindung zu sorgen und den Abschluss einer ersten Lesung des Vorschlags zu erleichtern. Der Vorsitz hat eng mit der Europäischen Kommission und dem Ratssekretariat zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die sehr vielschichtigen und echten Bedenken der teilnehmenden und der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten wie auch die der verschiedenen Organe auf transparente Weise behandelt werden. Der Vorsitz hat auch einen Bericht des Vereinigten Königreichs für die Gruppensitzung im Mai unterstützt, in dem es um die rechtliche Anfechtung des Beschlusses über die Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit und des Geltungsbereichs des Richtlinienentwurfs durch das Vereinigte Königreich geht. Eine erste Lesung des Vorschlags wurde unter irischem Vorsitz fast abgeschlossen. Indes wird eingeräumt, dass weitere Arbeit notwendig sein wird.

Mehrwertsteuer: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung

52. Die neuen Vorschriften bezüglich des Ortes der Dienstleistung für Mehrwertsteuerzwecke, die 2008 vereinbart wurden, werden zum 1. Januar 2015 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird der Ort der Besteuerung von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen für nichtgewerbliche Kunden vollständig vom Sitz des Leistungserbringers zum Sitz des Kunden hin verlagert. Dies wird eine bedeutende Änderung sowohl für die Steuerbehörden als auch die Unternehmen darstellen und es muss sichergestellt werden, dass es einen gemeinsamen Ansatz der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der neuen MwSt-Vorschriften und eine ausreichende Vorlaufzeit für die Vorbereitung auf die Änderung und für die Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs gibt.
53. Die Kommission hat am 18. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 veröffentlicht, in dem die Vorschriften bezüglich des Ortes der Erbringung dieser Dienstleistungen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass sich keine Gelegenheiten für eine Nichtbesteuerung oder eine Doppelbesteuerung ergeben und dass es hinreichende Sicherheit für die Unternehmen gibt. Der Vorschlag beinhaltet auch Maßnahmen bezüglich Grundstücke und einschlägiger Dienstleistungen, durch die für Kohärenz bei der steuerlichen Behandlung dieser Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten gesorgt wird.

54. Der Vorsitz misst diesem Vorschlag hohe Priorität bei und hat seine erste Ratsgruppensitzung zu diesem neuen Dossier am 8. Januar 2013 abgehalten. Während des Vorsitzes fanden kontinuierliche Konsultationen mit Unternehmen, professionellen Marktteilnehmern und den anderen Mitgliedstaaten statt. Insgesamt fanden sieben Ratsgruppensitzungen statt und wurden fünf Kompromisstexte ausgearbeitet. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 21. Juni 2013 politische Einigung über den Entwurf der Durchführungsverordnung erzielt. Die Unternehmen haben eine Frist von mindestens 12 Monaten beantragt, um genügend Zeit für die Einführung der neuen IT- und Rechnungslegungssysteme zu haben. Die Rechts- und Verwaltungsverfahren der Steuerbehörden müssen möglicherweise ebenfalls geändert werden, so dass eine Vorlaufzeit von 18 Monaten breite Zustimmung finden wird.

Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen

55. Die Kommission hat im Mai 2012 einen Vorschlag angenommen, mit dem gemeinsame Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen. Diese Änderungen sind notwendig, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass keine Fälle von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung auftreten, da diese sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Unternehmen schaden.
56. Unter zyprischem Vorsitz wurde dieser Vorschlag in drei Gruppensitzungen erörtert. Das Arbeitsprogramm des zyprischen Vorsitzes zu diesem Dossier beinhaltete eine Erläuterung des Vorschlags durch die Kommission und eine erste Prüfung der einzelnen Artikel des Texts.
57. Nach Ansicht des irischen Vorsitz war es im Hinblick auf Fortschritte bei diesem Vorschlag notwendig, dass die Gruppe sich von den technischen Einzelheiten des Vorschlags wieder löst und sich auf die zu klärenden offenen Fragen konzentriert und danach ausgehend vom Kommissionsvorschlag darüber berät, wie Fortschritte erzielt werden könnten. Dementsprechend hat der Vorsitz ein Diskussionspapier für eine Sitzung im März ausgearbeitet.

58. Aus den Beratungen in dieser Sitzung ist für den Vorsitz ersichtlich geworden, dass die Mitgliedstaaten darin übereinstimmen, dass es einen echten Bedarf an gemeinsamen Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung gibt. Ferner ist deutlich geworden, dass es in Anbetracht des hohen Anteils an Geschäften, die im Wege von Gutscheinen für elektronische und Telekommunikationsdienstleistungen getätigt werden, wünschenswert ist, vor der im Jahr 2015 anstehenden Einführung der neuen B2C-Regeln hinsichtlich des Orts der Erbringung der Dienstleistung eine Einigung über den Vorschlag zu erzielen.
59. Als Ergebnis dieser Beratungen haben sich für den Vorsitz drei Arbeitsmodule herauskristallisiert, die von der Gruppe zu prüfen sind: 1. Begriffsbestimmungen, 2. die Vertriebskette und 3. Rabattgutscheine, die - wie er hofft - den Weg für eine Einigung über dieses sehr technische Dossier ebnen werden, wobei zu bedenken ist, dass möglicherweise noch andere Fragen hinzukommen werden. Der irische Vorsitz hat der Gruppe im April ein Papier über das Modul betreffend Begriffsbestimmungen vorgelegt. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Vorsitz einen ersten Kompromisstext ausgearbeitet, bei dem die Begriffsbestimmungen im Mittelpunkt stehen.

Fiscalis 2020

60. Fiscalis 2020 ist ein Programm für die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen, das die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten unterstützen wird. Das Programm sollte in wesentlichen Bereichen wie der kohärenten Umsetzung des EU-Rechts im Bereich der Besteuerung, dem sicheren Austausch von Informationen, der Förderung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und dem Ausbau der Verwaltungskapazität der Steuerbehörden weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Angesichts der den neuen Herausforderungen innewohnenden Dynamik sollte ein weiterer Schwerpunkt auf die verstärkte Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung gelegt werden. Ferner sollte ein besonderes Augenmerk auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Steuerbehörden, die Verringerung der Befolgungskosten für die Steuerzahler und die Vermeidung von Doppelbesteuerung gerichtet werden. Dies soll durch gemeinsam genutzte Informationstechnologien (Europäische Informationssysteme), gemeinsame Maßnahmen für Steuerbeamte (Seminare, Arbeitsbesuche und multilaterale Kontrollen) sowie gemeinsame Fortbildungsaktivitäten erreicht werden.

61. Fiscalis 2020 baut auf Fiscalis 2014 auf und sieht Haushaltsmittel (schätzungsweise 234 Mio. EUR), operative Ziele und Programmaktivitäten für die nächsten sieben Jahre vor. Die Haushaltsmittel für das Programm Fiscalis 2020 sind - wie bei anderen Programmen auch - im Kontext des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zu genehmigen. Die Verhandlungen über den MFR sind derzeit im Gange.
62. Die Beratungen haben unter zyprischem Vorsitz begonnen und darauf aufbauend hat der irische Vorsitz das Ziel verfolgt, i) Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zu erzielen; ii) die Ermächtigung zur Aushandlung des Texts mit dem Europäischen Parlament zu erhalten; iii) einen Kompromisstext mit dem Europäischen Parlament zu vereinbaren; iv) in Erwartung der Einigung über den MFR das Programm Fiscalis 2020 zu verabschieden.
63. Dem Vorsitz ist es am 18. Januar 2013 gelungen, eine einstimmige partielle allgemeine Ausrichtung im Rat herbeizuführen. Der AStV hat den Vorsitz ermächtigt, Verhandlungen mit dem Parlament aufzunehmen. Der erste Trilog hat am 30. Januar 2013 stattgefunden. Nach zwei Triloggen und zwei technischen Triloggen sind die Verhandlungsteams der beiden Gesetzgeber zu einem annehmbaren Text gelangt.
64. Der AStV hat vorbehaltlich der abschließenden Überarbeitung der den MFR betreffenden Bestimmung am 7. Mai 2013 dem Kompromisstext einmütig zugestimmt. Das Europäische Parlament ist davon unterrichtet worden.

[Verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung - Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

65. Gemäß Nummer 10 Buchstabe a der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 (vgl. Nummer 22) hat die Kommission am 11. Juni 2013 den entsprechenden Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU angenommen.
- Die Kommission hat diesen Vorschlag dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 21. Juni 2013 vorgelegt (Dok. 10243/13 FISC 113).]

Koordinierung der Steuerpolitik

a) Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

Die Vermeidung schädlicher Praktiken ist nach wie vor eine Hauptpriorität der Mitgliedstaaten im Steuerbereich. Sie erkennen an, dass die kontinuierliche Arbeit der Ratsgruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" in den letzten Jahren wesentlich zur Vermeidung dieser Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten beigetragen und nützliche Initiativen in Bezug auf Drittländer ermöglicht hat. Die Gruppe erstattet den Wirtschafts- und Finanzministern alle sechs Monate über die erzielten Fortschritte Bericht. Diese erfolgreiche Arbeit sollte daher auf der Grundlage des vom Rat im Jahr 2011 gebilligten Arbeitsprogramms weitergeführt werden. Unter irischem Vorsitz ist eine Neufassung des Halbjahresberichts im Hinblick auf die Vorlage beim Rat erstellt worden.

b) Gruppe "Verhaltenskodex" – Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung - Steuerarbitrage"

Die Gruppe "Verhaltenskodex" hat sich darauf geeinigt, eine Untergruppe einzusetzen, die sich mit der Frage der Steuerarbitrage befassen soll. Insbesondere wurde vereinbart, dass als erstes die hybriden Rechtsformen und die hybriden Betriebsstätten geprüft werden. Der irische Vorsitz hat drei Sitzungen der Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung" abgehalten. Ein Entwurf von Leitlinien betreffend Steuerarbitrage im Fall von zwei Mitgliedstaaten ist vom irischen Vorsitz erstellt und von der Untergruppe erörtert worden. Ein Bericht mit einem Vorschlag für einen Entwurf von Leitlinien ist der Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2013 vorgelegt worden. Die Gruppe hat den Bericht begrüßt, in dem (in Abschnitt 5.2.) in Bezug auf den dem Bericht beigefügten Entwurf von Leitlinien ausgeführt wird, dass er einen bedeutenden ersten Schritt im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung bei hybriden Rechtsformen darstellen könnte, aber der weiteren Prüfung bedarf. Die Gruppe wird diese Frage unter litauischem Vorsitz erörtern.

c) Weitere Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

Der irische Vorsitz der Hochrangigen Gruppe hat die Arbeit in Bereichen fortgesetzt, die bereits von den vorangegangenen Vorsitzen für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik ausgewählt worden waren, und hat zudem weitere Bereiche mit den Mitgliedstaaten sondiert. Der irische Vorsitz hat vier Sitzungen der Hochrangigen Gruppe abgehalten.

i) Das US-Gesetz "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA)

- Die Beratungen mit der US-Seite darüber, wie dieses US-Gesetz effizient umgesetzt werden kann, sind – wie in der Hochrangigen Gruppe vereinbart – fortgeführt worden. Im Rahmen von informellen Sitzungen konnten einige praktische Fragen zu dem künftigen Vorgehen geklärt werden. Die Hochrangige Ratsgruppe hat eine Bestandsaufnahme der bisherigen Fortschritte vorgenommen, erörtert, wie die weiteren Gespräche mit der US-Seite erleichtert werden können, und Elemente für einen koordinierten Ansatz für die weiteren Gespräche aufgezeigt. Die Mitgliedstaaten pflegen in Bezug auf das US-Gesetz FATCA weiterhin bilaterale Kontakte mit den Vereinigten Staaten. Einige Mitgliedstaaten haben bereits mit Erfolg Abkommen mit den Vereinigten Staaten geschlossen und die anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet.

ii) Steuerliche Aspekte des Europäischen Semesters

- Im Verlauf von zwei Sitzungen hat sich die Hochrangige Arbeitsgruppe mit großem Interesse mit dem Thema "steuerliche Aspekte des Europäischen Semesters" befasst. Dies war das erste Mal, dass die Hochrangige Gruppe hierüber beraten hat. Einige der Mitgliedstaaten, die länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf die Besteuerung erhalten hatten, wurden gebeten, die Hochrangige Gruppe über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten. Es wurde vereinbart, dass die Kommission aufgefordert werden sollte, alljährlich vor Ausarbeitung des Jahreswachstumsberichts Prioritäten und horizontale Fragen für die steuerlichen Aspekte des Europäischen Semesters vorzustellen. Der irische Vorsitz hat zudem die Mitgliedstaaten über die Arbeit unterrichtet, die im Ausschuss für Wirtschaftspolitik im Rahmen des Dialogs über Steuerfragen durchgeführt wird.

iii) Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung – OECD

- Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 hat die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 betreffend die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung zum Gegenstand.

"UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der Hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können;"

- Auch in Nummer 10 Buchstabe e der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 wird diese Frage behandelt.

"e) die Arbeit zu den Empfehlungen der Kommission über aggressive Steuerplanung und Gewinnverlagerung wird fortgeführt. Die Kommission will vor Jahresende einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften vorlegen, und sie überprüft gegenwärtig die in den einschlägigen EU-Rechtsakten vorgesehenen Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung. Der Europäische Rat sieht dem künftigen Bericht der OECD zum Thema Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung erwartungsvoll entgegen;"

- Nummer 10 Buchstabe j der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 lautet wie folgt:
 - "j) um der Steuerproblematik in der digitalen Wirtschaft begegnen zu können, müssen entsprechende Anstrengungen unter umfassender Berücksichtigung der laufenden Arbeiten in der OECD unternommen werden. Die Kommission will diese Punkte im Vorfeld der auf der Tagung des Europäischen Rates im Oktober 2013 geplanten Diskussion über die digitale Agenda weiter prüfen."*

- Der irische Vorsitz hat der Hochrangigen Gruppe für die Beratungen in ihrer Sitzung am 6. Juni 2013 ein Papier vorlegt, in dem der vorgeschlagene Ansatz für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung umrissen wird. In dem Ansatz wird vorgeschlagen, dass dem Steuerausschuss der OECD auf seiner Tagung im Juni ein schriftlicher Bericht über die jüngsten Tätigkeiten und Entwicklungen auf EU-Ebene in Bezug auf Fragen vorgelegt werden könnte, die sowohl die EU als auch die OECD betreffen und wozu auch die Themen Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung, aggressive Steuerplanung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung gehören.

- Nachdem der irische Vorsitz den Generaldirektor des Zentrums für Steuerpolitik und Verwaltung (Centre for Tax Policy and Administration (CTPA)) der OECD ersucht hatte, am Rande der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 13. März 2013 Ausführungen zum Thema Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen zu machen, wurde zudem noch vorgeschlagen, dass der OECD-Steuerausschuss aufgefordert werden soll, die Hochrangige Gruppe auch in Zukunft über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden zu halten.

- Der Ansatz des Vorsitzes ist in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 6. Juni 2013 beraten worden. Der litauische Vorsitz hat seine Absicht bekundet, die Beratungen auf der Grundlage der unter irischem Vorsitz erzielten Fortschritte fortzusetzen.

iv) Pilotfazilität für den multilateralen automatischen Informationsaustausch

- Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien und Spanien haben am Mittwoch, den 9. April 2013 ein Schreiben an die Europäische Kommission gerichtet, um sie davon zu unterrichten, dass diese Staaten vereinbart haben, automatisch Steuerdaten auszutauschen und das mit den Vereinigten Staaten vereinbarte Modell für die Umsetzung von FATCA als Grundlage für diesen multilateralen Informationsaustausch heranzuziehen. Sie sind davon überzeugt, dass die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Vereinigten Staaten eine wesentliche Verbesserung der Steuertransparenz darstellen und es ihnen ermöglichen, weiter gegen die Steuerhinterziehung vorzugehen. Sie werden sich darum bemühen, diese Abkommen - auch über die verschiedenen internationalen Foren - als neuen internationalen Standard mit dem Ziel zu fördern, einen multilateralen Rahmen zu vereinbaren. Beim informellen Treffen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im April 2013 in Dublin haben diese Mitgliedstaaten zusammen mit Polen eine gemeinsame Pressekonferenz zu der Initiative abgehalten.
- Nummer 5 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 bezieht sich auf diese Pilotinitiative.

"BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich vereinbart haben, an einer Pilotfazilität für den multilateralen Informationsaustausch zu arbeiten – wobei das mit den Vereinigten Staaten vereinbarte Modell als Grundlage für diesen multilateralen Informationsaustausch herangezogen wird –, um einen Beitrag zu der Erstellung eines neuen globalen Standards zu leisten; STELLT FEST, dass die EU eine Schlüsselrolle einnehmen muss, wenn es darum geht, die weltweite Akzeptanz solcher Standards zu unterstützen und zu fördern, und BEGRÜSST außerdem die Zusage der britischen Überseegebiete und der Isle of Man, sich der Pilotinitiative anzuschließen, sowie das von Guernsey bekundete große Interesse;"

- Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Mai 2013 haben 17 Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie diese Initiative unterstützen und andere Länder auffordern, dass sie zusagen, sich dieser Initiative anzuschließen. In der Erklärung wird zudem die Kommission ersucht, die Arbeit der OECD, der G8 und der G20 zu unterstützen und zu fördern, bei der es darum geht, einen einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu entwickeln, der auch auf EU-Ebene rasch umgesetzt werden sollte.

- Drei der Unterzeichnerstaaten dieser gemeinsamen Erklärung (Dänemark, Schweden und Finnland) haben zudem eine zusätzliche Erklärung abgegeben, in der sie hervorheben, dass eine Ausweitung des Informationsaustauschs in effizienter Weise mit anderen Bestimmungen über den automatischen Austausch innerhalb der EU koordiniert werden muss. Ihrer Überzeugung nach sollte eine derartige Ausweitung des Austauschs im EU-Rahmen umgesetzt werden, um eine effiziente Koordinierung zu gewährleisten.

v) Steuerfragen in nicht steuerbezogenen Dossiers

- Die Hochrangige Gruppe hat am 29. Januar 2013 das Thema Steuerfragen in nicht steuerbezogenen Dossiers erörtert. Eine große Zahl von Mitgliedstaaten hat sich besorgt gezeigt aufgrund des Umstands, dass dieses Thema immer größere Bedeutung gewinnt und dadurch den Grundsatz der Einstimmigkeit für Steuerbestimmungen, wie er in den Verträgen verankert ist, untergräbt und zu nicht wünschenswerten und inkohärenten Änderungen des Steuerrechts der Mitgliedstaaten führen könnte. Diesbezüglich ist der irische Vorsitz von der Hochrangigen Gruppe ersucht worden, Lösungen zu entwickeln.
- Der Vorsitz hatte beabsichtigt, diesen Punkt zur Beratung in die Tagesordnung für die Sitzung der Hochrangigen Gruppe am 13. März 2013 aufzunehmen, aber dies war wegen zeitlicher Zwänge nicht möglich. In der Zwischenzeit ist klar geworden, dass es nicht möglich sein wird, zu einer Einigung über die politischen Elemente des vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatzes zu gelangen. Daher hat der irische Vorsitz einen pragmatischen operationellen Ansatz vorgelegt, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten besser unterrichtet sind, wenn sich in nicht steuerbezogenen Dossiers Steuerfragen stellen.

- Diesem Ansatz zufolge könnten die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Ratssekretariat/der Vorsitz ersucht werden zu prüfen, ob innerhalb ihrer Organisationen Warnmechanismen eingerichtet werden sollten, um die einschlägigen Parteien ins Bild zu setzen, wenn sich in nicht steuerbezogenen Dossiers Steuerfragen stellen.

- Über den Ansatz des Vorsitzes hat die Hochrangige Gruppe in ihrer Sitzung vom 6. Juni 2013 beraten. Der litauische Vorsitz hat seine Absicht bekundet, die Beratungen auf der Grundlage der unter irischem Vorsitz erzielten Fortschritte fortzusetzen.

**Presidency note
CCCTB
Agreed next steps and road map**

Subsequent to the bilateral meetings between the Presidency and the Member States on CCCTB, the High Level Working Party (HLWP) discussed on 13 March, 2013, orientations for further work on this file. The discussion confirmed that there was a general consensus amongst the Member States to conduct the technical work on a step-by-step basis, concentrating in the first instance on issues generally related to the calculation of the tax base, while the technical work on the elements dealing with consolidation could be envisaged as appropriate in due course. As agreed the Presidency will incorporate the agreed orientations in the “end of Presidency report” from ECOFIN to the European Council on tax issues.

The Presidency would now like to take the opportunity to give more detail on how it intends to organise its future work. The aim of this note and the road map attached in Appendix 1 is to confirm the breakdown of the step by step approach and the thematic areas on which the Presidency intends to focus its work.

In the Presidency synthesis report the work was broken down into 6 different thematic areas:

- a) General issues – especially seeking to achieve a common understanding in order to ensure consistent implementation.
- b) Basic Elements of the Tax Base – including depreciation, intangibles, detailed rules and definitions, IAS / IFRS standards and rules for deduction forming the tax base.
- c) Anti avoidance – including the issues of the General Anti Abuse Rule (‘GAAR’).
- d) International aspects – including impact on existing Double Tax Conventions (‘DTCs’) and the treatment of Permanent Establishments (PEs) and Controlled Foreign Companies (‘CFCs’).
- e) Operational issues – including administrative provisions and the use of delegated acts.
- f) Consolidation and Apportionment – including assessing the impact of consolidation and apportionment of the tax base on national tax revenues and consideration of the apportionment factors contained in the Commission’s proposal.

As indicated at the HLWP it is the intention of the Presidency to prepare compromise text on work block **(b)** – Basic elements of the tax base which will encompass Chapters II to VII. In addition, in response to a strong interest from Member States, the Presidency will also examine work block **(c)** – Anti avoidance Chapter XIV, in particular the GAAR. The aim of the Presidency will be to build on the previous work done in these areas.

The Presidency intends to circulate draft compromise text in the coming weeks for discussion at the Working Party on Tax Questions on 24 May.

Appendix 1 – Road Map

	General	Horizontal theme - achieving a common understanding on all issues and Chapter I ⁵
	Basic Elements of the Base	Irish Presidency to prepare compromise text on Chapters II - VII
	Anti – avoidance	Irish Presidency to prepare compromise text on Chapter XIV (Article 80 – General anti-abuse rule)
	International aspects	Chapters II (Article 5), Chapter III (Article 8), Chapter V (Article 31) Chapter XIV (Articles 81 – 83), Chapter XV and the impact on existing Double Tax Conventions (‘DTCs’).
	Operational issues	Chapters VIII and XVII-XVIII
	Consolidation and Apportionment	Chapters IX-XIII and XVI

⁵ The Presidency will not prepare compromise text for Chapter I as it expects the compromise text on this Chapter to evolve during the WPTQ discussions.